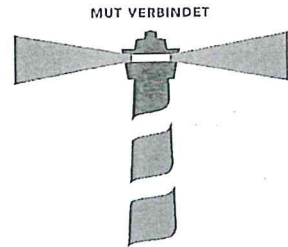




Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Hamburger Straße 99 a
25746 Heide



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 267 - 29608/2019
Meine Nachricht vom: /

Uta Kühne
Uta.Kuehne@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7090
Telefax: +49-431-988-6-157090

22. Mai 2019

Tierkörperbeseitigung

Ausnahmegenehmigung zur Kremierung von Equiden außerhalb Schleswig-Holsteins

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) besteht eine grundsätzliche Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2. Ausgenommen davon sind Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte. Die Beseitigungspflicht (Abholung und Entsorgung eines Tierkörpers) wurde von der Landesregierung auf die Firma Rendac Jagel GbmH übertragen.

Mit den umfangreichen Änderungen des TierNebG im Jahre 2017 wurden in § 4 Ausnahmen von dieser Beseitigungspflicht geschaffen. In § 4 Abs. 2 des TierNebG wurde, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, die Möglichkeit zur Kremierung von Equiden normiert:

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 genehmigen für Equiden im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

Möchte ein Tierhalter von dieser Ausnahme Gebrauch machen, muss eine Ausnahmege-
nehmigung schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) gestellt werden. Im An-
tragsverfahren sind eine Reihe von Vorgaben hinsichtlich der Antragstellung, des Trans-
ports, der Wahl des zugelassenen Tierkrematoriums und ggf. (bei Nutzung eines Tierkre-
matoriums in einem anderen EU-Mitgliedstaat) beim innergemeinschaftlichen Versenden
in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu beachten bzw. zu erfüllen. Besonders wichtig ist die
Auswahl eines zugelassenen Transportunternehmens und zugelassenen Krematoriums.
Spezielle Tierbestattungsunternehmen bieten an, den Ablauf der Kremierung zu beglei-
ten.

Auf der Homepage des MELUND unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/veterinaerwesen.html> ist ein Merkblatt mit der Beschreibung des
Ablaufs und den Bedingungen sowie der dazugehörige Antragsvordruck zu finden (s. An-
lagen). Ein Antrag kann erst mit Eintritt des Todes gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Uta Kühne

Anlagen